

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Juni 2006 von der Saiwa SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 5. April 2006 in der Rechtssache T-344/03, Saiwa SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Barilla Alimentare SpA

(Rechtssache C-245/06 P)

(2006/C 178/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Saiwa SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Sena, P. Tarchini, J.-P. Karsenty, M. Karsenty-Ricard, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Barilla Alimentare SpA

Anträge der Rechtsmittelführerin

Es wird beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juli 2003 in der Sache R 480/2002-4 wegen Verstoßes gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾ aufzuheben und die Anmeldung Nr. 289 405 der Barilla Alimentare SpA zurückzuweisen;
- dem HABM und der Barilla Alimentare SpA die Kosten in allen Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich als einzigen Aufhebungsgrund auf eine Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke. Der Ausdruck „ORO“ (der Gegenstand oder jedenfalls Teil der streitigen Marken sei) besitze originäre Unterscheidungskraft. Was die (im vorliegenden Fall streitige) internationale Marke angehe, so sei einem Teil der relevanten Verkehrskreise unbekannt, was das Wort „ORO“ bedeute. Dies sei eine Tatsache der allgemeinen Lebenserfahrung, für die keine Beweispflicht seitens der Rechtsmittelführerin bestehe. Angesichts der Identität der Waren und der in Frage stehenden Zeichen sei es wegen des Grundsatzes der Wechselbeziehung ausreichend, dass das ältere Zeichen begrenzte Kennzeichnungskraft habe.

Die Kennzeichnungskraft des Wortes „ORO“ werde durch die Benutzung sowohl der Marke „ORO“ als auch der Marke „ORO SAIWA“ verstärkt und/oder erworben.

Die Marken „ORO“ und „ORO SAIWA“ einerseits und „Selezione ORO BARILLA“ sein verwechselbar; jedenfalls bestehe die Gefahr, dass sie gedanklich miteinander in Verbindung gebracht würden.

⁽¹⁾ ABl. 1994, L 11, S. 1.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-248/06)

(2006/C 178/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und L. Escobar Guerrero)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

- Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sowie gegen die entsprechenden Vorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, dass es für den Abzug von Ausgaben für im Ausland durchgeführte Tätigkeiten im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation eine Regelung beibehalten hat, die, wie sich aus Artikel 35 der kodifizierten Fassung der Ley del Impuesto de Sociedades (Körperschaftsteuergesetz), die durch das Real Decreto Legislativo 4/2004 vom 5. März 2004 gebilligt wurde, ergibt, ungünstiger ist, als die für in Spanien getätigte Ausgaben geltende Regelung;
- Verurteilung des Königreichs Spanien in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 EG und 48 EG sowie 31 EWR): Die territoriale Beschränkung, die darin bestehe, dass nur die Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation, die tatsächlich im spanischen Hoheitsgebiet durchgeführt worden seien, von der Körperschaftsteuer abgezogen werden könnten, sei ein Umstand, der die Niederlassungsfreiheit der spanischen Unternehmen beschränke, die Investitionen im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation im Ausland tätigten, und diejenigen Unternehmen begünstige, die diese Investitionen in Spanien tätigten, insbesondere diejenigen, die ihren Hauptsitz in einem andere Mitgliedstaat hätten und über eine Zweitniederlassung in Spanien tätig seien.

Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG und 36 EWR): Die Ausgaben für im Ausland in Auftrag gegebene Tätigkeiten im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation könnten nicht von der Körperschaftsteuer abgezogen werden. Diese Beschränkung stelle eine Behinderung des im EG-Vertrag vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden**(Rechtssache C-249/06)**

(2006/C 178/43)

*Verfahrenssprache: Schwedisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Tufvesson, B. Martenczuk, H. Støvlbaek)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge der Klägerin

- festzustellen, dass das Königreich Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 307 Absatz 2 EG verstoßen hat, indem es nicht alle geeigneten Mittel angewandt hat, um die Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag im bilateralen Investitionsabkommen Schwedens mit der Sozialistischen Republik Vietnam und in weiteren sechzehn bilateralen Investitionsabkommen zu beheben,
- dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Abkommen seien mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, weil sie die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen aufgrund der Artikel 57 Absatz 2 EG, 59 EG und 60 Absatz 1 EG nicht zuließen. Außerdem habe Schweden keine Schritte eingeleitet, um hieran etwas zu ändern. Daher habe Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 307 Absatz 2 EG verstoßen, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um sämtliche Unvereinbarkeiten mit dem Vertrag in den bilateralen Investitionsabkommen zu beheben.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-252/06)**

(2006/C 178/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, Bevollmächtigter, N. Yerrell, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/92/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 15. Januar 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 9, S. 3.